

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 54

Diez, Samstag den 4. März 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 609 G.

Diez, den 2. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Betrifft: Abgangstellung der Staatseinkommensteuer für die Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine für das Steuerjahr 1915.

1. Nach den Bestimmungen im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuer-Gesetzes wird die veranlagte Einkommensteuer nicht erhoben von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die nach einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienst befinden. Die Abgangstellung hat nach den Bestimmungen im Artikel 86 II 13b in Verbindung mit Artikel 87 Ziffer 3 d. N. N. zu erfolgen vom Ersten des Monats ab, in welchem der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist. Die Herren Bürgermeister werden ersucht, diese Personen in Abgangslisten aufzunehmen, die Listen in den Spalten 1 bis 11 und 15 ordnungsmäßig auszufüllen und sie mir zur Festsetzung bestimmt binnen 5 Tagen einzureichen. In Spalte 15 der Liste ist anzugeben:

- a) der Tag des Eintritts in das Heer und g. F. auch der Tag der Entlassung,
- b) der militärische Dienstgrad des Steuerpflichtigen,
- c) der Truppenteil, bei dem die Einstellung erfolgte.

Die Listen müssen mit der größten Sorgfalt und Reinlichkeit aufgestellt werden. Zwischen den Eintragungen ist stets eine oder auch zwei Reihen frei zu lassen.

2. Nach den Bestimmungen in Artikel 86 II 13c d. N. N. hat Abgangstellung der Staats-Einkommensteuer zu erfolgen bei den Steuerpflichtigen, die zur Ableistung ihrer Dienstpflicht im Jahre 1915 in das Heer oder die Marine eingetreten sind. Die Abgangstellung darf aber nur dann erfolgen, wenn diesen Personen ein nach den Vorschriften des Einkommensteuer-Gesetzes steuerpflichtiges Einkommen nicht mehr verbleibt.

Auch über diese Personen ist mir binnen 5 Tagen eine Abgangsliste zur Festsetzung vorzulegen. In Spalte 15 der Liste ist der Tag des Eintritts in das Heer, sowie der Truppenteil anzugeben und ferner darzutun, ob und welches Einkommen der Steuerpflichtige auch nach seiner Einstellung noch hat. Die Abgangstellung hat zu erfolgen vom Ersten des Monats ab, in dem der Steuerpflichtige in das Heer eingetreten ist.

3. Nach den Bestimmungen im § 5 Ziffer 3 des Einkommensteuer-Gesetzes ist das Militär-Einkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine steuerfrei während der Zugehörigkeit dieser Personen zu einem in der Kriegsformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine. Diese Bestimmung regelt die Veranlagung der Offiziere und der im Offizierang stehenden Militärpersonen. (Feldwebel-Leutnants, nicht aber Offizier-Stellvertreter.) Es fallen hierunter:

1. die aktiven Offiziere,
2. die Reichs- und Staatsbeamten und Lehrer, die als Reserve-Offiziere oder Feldwebel-Leutnant im Heere stehen.

Damit die Abgangstellung der Einkommensteuer verfügt werden kann, ist mir binnen 5 Tagen Anzeige darüber zu erstatten:

1. wie die in Frage kommenden Steuerpflichtigen heißen,
2. wie sie für 1915 veranlagt sind,
3. wann und bei welchem Truppenteil sie eingetreten sind (g. F. auch den Tag der Entlassung),
4. in welchem militärischen Dienststrang sie stehen,
5. an welchem Tage g. F. die Beförderung zum Offizier erfolgte,
6. von wann ab und um welchen Jahres-Betrag das Zivildienst-Einkommen gekürzt worden ist. Diese Angabe ist durch eine Bescheinigung der zahlenden Kasse oder der Zivildienstbehörde zu belegen.

Ich erwarte von den Herren Bürgermeistern ordnungsmäßige Erledigung dieser Verfügung und pünktliche Einhaltung des Termins.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 752) erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen (§ 1) anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
gez.: Delbrück.

J.-Nr. III. 53.

Diez, den 26. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Kreis-Schweineversicherung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der für jedes Schwein und Monat zu zahlende Versicherungsbeitrag für das Jahr 1916-17 wie 1915-16 auf 20 Pfennig festgesetzt worden ist.

Die nach § 12 der Satzungen zu gewährenden Entschädigungen werden nach dem bisherigen Tarif auch für 1916-17 gewährt. Ebenso ist der Mindesterlös für genießbares Fleisch wie bisher auf 20 Pfennig pro Pfund festgesetzt worden. (§ 12 der Satzungen.)

Der geeignetste Zeitpunkt zum Beitritt zur Kreis-Schweineversicherung ist der Monat April, weil keine Verpflichtung zur Nachzahlung besteht.

Entschädigungen werden bei allen Verlusten, die infolge von Todesfällen durch Krankheit und Unfälle oder durch Tötung auf behördliche Anordnung (Seuche oder infolge von Finnen oder Trichinen) eingetreten sind, gewährt.

Jeder Schweinebesitzer sollte in seinem eigenen Interesse nicht zögern, sich gegen Verluste in den Schweinebeständen zu versichern. Beitrittserklärungen nehmen die Herren Bürgermeister des Kreises entgegen, bei denen auch die Statuten, Tarif usw. eingesehen werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

S.-Nr. II. 1718.

Diez, den 28. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Die Verwendung von Stroh zu Streuzwecken.

Bei der zu erwartenden Knappheit an Raufutter ist es ein dringendes Bedürfnis, die zur Verfügung stehenden Strohmenngen für die Fütterung des Rindviehes bereit zu halten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, mit allen Mitteln dafür einzutreten, daß die fernere Verwendung von Stroh zu Streuzwecken unterbleibt. Zur Verwendung als Streumittel sind zu empfehlen: Torf, Laub, Heidekraut, Ginster usw. Gesuche um Ueberweisung von Laubstreu usw. sind an die Königliche Oberförsterei zu richten. Torfstreu kann evtl. durch die Kaufm. Geschäftsstelle des Kreisausschusses, hier bezogen werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. 2195 II.

Diez, den 2. März 1916.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Geisenheim wird am

**Samstag, den 4. März d. Jrs.,
abends 8 Uhr**

in **Freiendiez** im Lokale des August Preußer und am

**Sonntag, den 5. März d. Jrs.,
nachmittags 3 1/2 Uhr**

in **Altendiez** im Lokale des Anton Langschied einen Vortrag über

„Gemüsebau“

halten.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gemüsebaues gerade in der jetzigen Kriegszeit lade ich namentlich die Frauen und Töchter zu recht zahlreichem Besuche dieser Vorträge ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich dies sogleich in den Gemeinden bekannt zu geben und auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat.

Duderstadt.

Wiesbaden, den 25. Februar 1916.

Bekanntmachung.

I. 1606. Am 19. d. Mts. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Victoria“, Fabrik-Nr. 368 124, rot gestrichen, nach unten gebogene Ventstange, am Hinterrad neuer Gummireifen. Wert: 135 Mark.

I. 1567. Am 19. d. Mts. hier gestohlen:
1 Fahrrad, Marke „Brennabor“, Fabrik-Nr. 687 177, schwarz, schwarze Horngriffe, Freilauf, Handbremse. Wert: 140 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. A.:

Streiblein.

L. 1030.

St. Goarshausen, den 26. Febr. 1916.

Bekanntmachung.

In der Gemeinde Reichenhain des diesseitigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutz- und Desinfektionsmaßnahmen sind angeordnet.

Der Landrat.

gez. Berg.

Bekanntmachung.

Die am 14. 2. 16 von der Arbeitsstelle „Grube Buderus“ Drommershausen entwichenen 4 russischen Kriegsgefangenen sind heute in Sachingen wieder ergriffen worden.

Der am 16. 2. 1916 von der Arbeitsstelle Plettenberg entwichene russische Kriegsgefangene ist heute in Altdorn i. W. wieder ergriffen worden.

Worms, den 19. Februar 1916.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung.

Der am 19. Februar 1916 von dem Arbeitskommando Gewerkschaft Reuhof bei Fulda entwichene belgische Zivilgefangene Collinet, Joseph, ist am 21. Februar 1916 in Gemünden a. M. wieder ergriffen worden.

Gießen, den 24. Februar 1916.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

1836.

Soltau, den 14. Februar 1916.

Bekanntmachung.

Betrifft: Entweichen eines russisch-polnischen Arbeiters.

Am 12. Januar 1916 wurde der angeblich russisch-polnische Arbeiter Franz Broschinski hier ohne Papiere aufgegriffen. Mit Zustimmung des königlichen stellvertretenden Generalkommandos wurde er bei den übrigen bei dem Bahnbauunternehmer Wilkens in Soltau beschäftigten Arbeitern untergebracht.

Am 8. d. Mts. hat nun Broschinski seine Arbeitsstätte ohne Erlaubnis und unter Mitnahme einer geliehenen Uhr und Hinterlassung von 14 Mark Schulden verlassen und hat bis heute nicht wieder ermittelt werden können. Er ist angeblich am 10. April 1898 in Olusch, Kreis Pels, geboren, körperlich schwach gebaut, hat ein rundes Gesicht, graue Augen und blondes Haar, er spricht gebrochen deutsch und trägt bei seinem Fortgang einen grauen Anzug und halblange Schafstiefel.

Der Spionage erscheint er unverdächtig.

Dem königlichen stellvertretenden Generalkommando habe ich direkt berichtet.

Der Landrat des Kreises Soltau.

gez. v. Rappard.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg.

* * *

I. 1629.

Diez, den 28. Februar 1916.

Abdruck zur Kenntnis und Forderung. Im Betretungsfalle ist mir sofort Nachricht zu geben.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Rimmermann.

J.-Nr. II. 797.

Diez, den 3. März 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betr. Außerordentliche Kriegsfamilien-Unterstützungen.

Die Anzeige über die im Monat Februar 1916 aufgewendeten außerordentlichen Kriegsfamilien-Unterstützungen wird in Erinnerung gebracht und bestimmt bis zum 6. März d. Js. erwartet.

Der Termin muß unter allen Umständen eingehalten werden.

Behlangeige ist nicht erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Duderstadt.

Königliche Fachschule für die Eisen- u. Stahlindustrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Tageschule.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten (Schlosserei, Dreherei, Schmiede, Formerei, Klempnerei) neben zeichnerischem und fachwissenschaftlichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volksschule.

Kursusdauer: 2 Jahre. Schulgeld 60 Mark jährlich für preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.

Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellenprüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des neuen Schuljahres: 26. April 1916.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Programm und Auskunft kostenfrei durch

Die Direktion

J. B.

gez. Henschel.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 7. März d. Js.,
vormittags 10 Uhr

anfangend, kommen im Kemmenauer Gemeindefeld, Distrikt Krämerskopf und Althau:

169 Nm. Buchen-Scheit- und Knüppelholz und
4000 Stück Buchen-Wellen

zur Versteigerung.

Der Anfang wird im Distrikt Krämerskopf nahe bei den Emser Wiesen in der Kunzbach gemacht.

Kemmenau, den 2. März 1916.

8525

Cystein, Bürgermeister.

Holzversteigerung.

Montag, den 6. März, vormittags 10 Uhr,

kommen zur Versteigerung im Distrikt Grubenweg 80:

12 Nm. Eichen-Scheit- und Knüppel,
48 Nm. Buchen-Scheit- und Knüppel,
3 Eichenstämme von 2,91 fm. Inhalt.

Buchenbergerwand 54:

28 Nm. Eichen-Scheit- und Knüppel,
6 Nm. Buchen-Scheit,
32 Nm. Reiserknüppel,
5 Eichenstämme von 5,23 fm. Inhalt.

Zusammenkunft im Distrikt „Grubenweg“ am neuen Grubenschacht.

Fortsetzung nachmittags 2 Uhr im Distrikt Platte 37:

60 Nm. Eichen- und anderes Laubholz,
3 Nadelholzstämme von 0,37 fm. Inhalt,
13 Nadelholz-Stangen 1. Klasse,
3 Nadelholz-Stangen 2. Klasse,
15 Nadelholz-Stangen 3. Klasse,
25 Nadelholz-Stangen 4. Klasse,
25 Nadelholz-Stangen 6. Klasse.

Oberlahnstein, den 26. Februar 1916.

Der Magistrat.

Schüb.

Fussbodenöl - Ersatz Kautschuk, leuchtend, bl. genchmigt (kein mit derwer-tiges), empfiehlt
Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8034)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Haser, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Haser
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.

Allelei.

Der Fleischverbrauch der Bevölkerung Deutschlands konnte dank der intensiven Friedensarbeit unserer Landwirtschaft heraufgehoben werden, und zwar von 30 Kilogramm pro Kopf auf 54 Kilogramm in den letzten Jahren vor dem Kriege. Auf jeden Deutschen entfielen also wöchentlich mehr als zwei Pfund Fleisch. In 20 Jahren stieg der Fleischverbrauch in Deutschland um 77 Prozent, ohne daß mehr als 4 bis 6 v. H. dieser Menge vom Auslande hätten entnommen werden müssen. In der Fleischversorgung unserer Nation sind wir heute allen anderen Ländern überlegen. Deutschland hat nach der neuesten Berechnung des bekannten Physiologen Professor Rubner auf den

Kopf der Bevölkerung einen Fleischverbrauch von 52,3 Kilogramm, England von 47,6 Kilogramm, Frankreich von 33,6 Kilogramm, Oesterreich von 29,9 Kilogramm, Rußland von 21,6 Kilogramm, Italien von 10,4 Kilogramm. Dieser Vergleich aber fällt sogar noch günstiger für uns aus, wenn wir Art und Güte des konsumierten Fleisches in Betracht ziehen. Danach müßte beispielsweise der Engländer, der seinen Fleischbedarf zu einem nicht geringen Prozentsatz mit wenig nahrhaftigem Gefrierfleisch deckt, seiner Nation noch 14 Kilogramm Rindfleisch hinzufügen, um die Nährkraft der deutschen Fleischration zu erreichen.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu **98,50**

oder

Viereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu **95.**

Die Kriegsanleihe ist

das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für jeden Sparer

sie ist zugleich

die Waffe der Zuhausegebliebenen

gegen alle unsre Feinde

die jeder **zu Hause** führen kann und muß

ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von **Hundert** Mark

bis zum 20. Juli 1916 zahlbar

ermöglicht **Jedem** die Beteiligung.

Man zeichnet

bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungsgesellschaften, den Kreditgenossenschaften

oder

bei der Post in Stadt und Land

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckten Bedingungen.